

Stellungnahme zu beabsichtigten Änderungen des Landeswahlgesetzes Nordrhein-Westfalen

Friedrich Pukelsheim und Sebastian Maier¹

Institut für Mathematik der Universität Augsburg, 86135 Augsburg
Email: Pukelsheim@Math.Uni-Augsburg.De, Maier@Math.Uni-Augsburg.De
Internet: www.uni-augsburg.de/pukelsheim/publikationen.html

Wir konzentrieren uns auf die Fragestellungen im Umfeld des Divisorverfahrens mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers). Abschnitt 2 enthält Verbesserungsvorschläge zur gesetzlichen Normierung. Die Ausgleichsmandateregelung formulieren wir so, dass die Landtagsgröße erhöht wird, bis für jede Partei die Zahl der Wahlkreissieger in der Verhältnisrechnung Platz findet. Diese Erhöhungsstrategie empfehlen wir auch zur Pattauflösung und für eine neu einzuführende Mehrheitsklausel. Abschnitt 3 führt aus, dass das Verfahren mit den verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätzen hervorragend harmoniert. Die Auswertung der bisherigen Landtagswahlen in Anhang B bestätigt die Vorzüge des neuen Zuteilungsverfahrens.

1.	Fragenkatalog der Anhörung im Landtag	2
1.I.	Einführung Zweitstimme	2
1.II.	Wahlssystem	3
1.III.	Wahlrecht mit 16	3
2.	Verbesserungsvorschläge zum Gesetzentwurf in Drucksache 14/3978	4
2.I.	Paragraph 14 [Landtagsgröße]	4
2.II.	Paragraph 26 [Stimmgebung]	4
2.III.	Paragraph 33(2) [Zuteilungsberechtigung]	5
2.IV.	Paragraph 33(3) [Ausgangssitzzahl]	6
2.V.	Paragraph 33(4+5) [Divisorverfahren mit Standardrundung]	6
3.	Verträglichkeit mit den Wahlgrundsätzen der Landesverfassung	11
3.I	Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen	11
3.II	Idealansprüche der Parteien	13
3.III	Fünfprozenthürde	14
Anhang		
A.	Die Divisormethode mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers): Verfahrensnorm, Vollzugshinweise, Erläuterungsbeispiele	15
B.	Auswertung der vierzehn Landtagswahlen 1947–2005	18

¹ Wir danken Martin Fehndrich für wertvolle Kritik und Anregungen.



1. Fragenkatalog der Anhörung im Landtag

Grundlage für die Anhörung am 16. August 2007 sind der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache 14/719) und der Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 14/3978). Letzterer ist weiter gehend, weshalb wir uns auf ihn konzentrieren.

1.1. Einführung Zweitstimme

1. *Ist die Einführung einer Zweitstimme in NRW ein richtiger Schritt?*

Das deutsche Zweistimmensystem ist ein Exportschlager.² Seine Vorzüge werden darin gesehen, dass es sowohl die Idee der Personenwahl sichtbar macht als auch mit der Komponente der Verhältniswahl eine das Wahlvolk widerspiegelnde Parteienvertretung im Parlament liefert. Die Bewertung dieser Vorzüge ist nicht Sache der Mathematik. Jedenfalls ziehen die quantitativ-operationalen Vorschriften keine Einwände nach sich; Wahlsysteme mit zwei Stimmen sind rechnerisch genau so gut auszuwerten wie solche mit einer Stimme.

2. *Welche Entwicklung sind in anderen Bundesländern, die über eine Zweitstimme verfügen, und auf Bundesebene in Bezug auf Stimmensplitting, Einflussfaktoren und Kenntnis des Wahlsystems festzustellen?*

Ob die zwei Stimmen gerade das bewirken, was die Wähler wollen, bleibt dahin gestellt.³ Die Kenntnis des Wahlsystems hängt aber wohl nicht von der Stimmenzahl ab, zumindest wenn man den Anteil der Falschwähler als Maßzahl hernimmt. Bei der letzten Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen waren 1.07 Prozent der Stimmen ungültig. Bei der letzten Bundestagswahl waren 1.77 Prozent der Erststimmen und 1.57 Prozent der Zweitstimmen ungültig. Bei der letzten bayerischen Landtagswahl waren 1.54 Prozent der Gesamtstimmen ungültig. Aus diesen Zahlen können wir nur den Schluss ziehen, dass beim Massengeschäft von Volkswahlen ein geringer Fehleranteil einfach nicht zu vermeiden ist.

² Zum Beispiel stand es Modell für die Wahlsysteme zum Parlament von Albanien, zu den Regionalparlamenten von Schottland und Wales und zum neuseeländischen Parlament. Siehe Electoral Commission (Herausgeber): *Towards a Better Democracy—Report of the Royal Commission on the Electoral System*. Wellington, ¹1986, ²1997. Oder auch Matthew Soberg Shugart/Martin Paul Wattenberg: *Mixed-Member Electoral Systems—The Best of Both Worlds?* Oxford, 2001.

³ In vier Bundesländern haben die Wähler eine Stimme (Baden-Württemberg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland), in elf zwei (Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen) und in einem sechs (Hamburg). Siehe www.wahlrecht.de/landtage/ für mehr Einzelheiten.

3. Welche Auswirkungen hätte die Einführung einer Zweitstimme in NRW?

In wie weit die Wähler vom Stimmensplitting Gebrauch machen, um in ihrem Wahlkreis einem bestimmten Bewerber zum Sieg zu verhelfen, beruht eher auf dessen Persönlichkeit. Dagegen dürfte ein an der Parteienbindung orientiertes Stimmensplitting von einer Koalitionsaussage im Wahlkampf abhängen. Im Rückblick auf 2005 hätten 17 491 FDP-Erststimmen zu Gunsten der CDU-Wahlkreisbewerber bei gleichbleibenden Erfolgen der anderen Parteien ausgereicht, der CDU 97 (statt 89) Wahlkreissieger zu bescheren. Umgekehrt hätten für die SPD-Kandidaten bei sonst gleichbleibenden Stimmerfolgen 68 446 Grünen-Erststimmen gereicht, dass die SPD 65 (statt 39) Wahlkreise erobert hätte. Wo zwischen solchen Extremen die Realität zu liegen kommt, bleibt abzuwarten.

1.II. Wahlsystem

4. Ist die Umstellung auf das Divisorverfahren nach Sainte-Laguë ein richtiger Schritt?

Ja, denn das Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers) harmonisiert in hervorragender Weise mit dem Verfassungsgrundsatz der Wahlgleichheit. In Abschnitt 3 führen wir dies im Einzelnen aus.

5. Sind bei der Formulierung der Ausgleichsmandateregelung Probleme zu erwarten?

Ja, denn die Vorschriften zur Ausgleichsmandateregelung im gültigen Landeswahlgesetz und im Entwurf der Drucksache 14/3978 können zu einem Überausgleich führen oder zu einem Unterausgleich.⁴ In Abschnitt 2 schlagen wir Verbesserungen vor.

6. Wie ist die Ersatzbewerberregelung zu beurteilen?

Wir halten die Ersatzbewerberregelung für inkonsequent. Wenn die Regelung nicht nur Papiertiger schafft, sondern die Ersatzbewerber sich im Wahlkampf engagieren und für ihre Wahlkreise einsetzen, sollten sie auch während der Legislaturperiode als Nachrücker erste Wahl bleiben, bevor zufällige Dritte von der Landesliste zum Zug kommen.⁵

1.III. Wahlrecht mit 16

Zum Problemkreis, ob das Wahlalter auf 16 Jahre gesenkt werden soll, können wir aus Sicht der Mathematik nichts beitragen.

⁴ Benjamin Beckmann: *Das Landtagswahlsystem in Nordrhein-Westfalen*. Diplomarbeit am Lehrstuhl Professor Dr. Götz Trenkler. Fachbereich Statistik der Universität Dortmund, 2006 [Seiten 99–103]. www.wahlrecht.de/doku/download/2006-beckmann-landtagswahlrecht-nordrhein-westfalen.htm

⁵ Beim Auftritt der Ersatzbewerber in §17a(2) sollte sofort formuliert werden, wann sie für die Bewerber einspringen, damit danach die ermüdende Aufzählung *Bewerber oder Ersatzbewerber* entbehrlich wird.

2. Verbesserungsvorschläge zum Gesetzentwurf in Drucksache 14/3978

2.I. Paragraph 14 [Landtagsgröße]

In §14(2) wird für die Verhältnisrechnung eine *Gesamtzahl* von 181 Sitzen zugrunde gelegt. Wir halten es für vorteilhaft, an dieser Stelle den Begriff *Landtagsgröße* (oder: *Parlamentsgröße*, *Hausgröße*) einzuführen und anzudeuten, dass es sich vorerst um eine Ausgangssitzzahl handelt.

DRS. 14/3978, SEITE 8, NUMMER 7, §14 VERBESSERUNGSVORSCHLAG

(2) *Zu den nach Absatz 1 gewählten Abgeordneten treten nach Verhältniswahlgrundsätzen weitere Abgeordnete aus gesondert gewählten Landeslisten nach §33. Der Berechnung der Sitzzahlen wird eine Gesamtzahl von 181 Sitzen zugrunde gelegt.*

(2) *Zu den nach Absatz 1 gewählten Abgeordneten treten nach Verhältniswahlgrundsätzen weitere Abgeordnete aus gesondert gewählten Landeslisten nach §33. Zur Berechnung der Sitzzahlen wird von einer Landtagsgröße von 181 Sitzen ausgegangen.*

2.II. Paragraph 26 [Stimmgebung]

In §26(1) verführen die Bezeichnungen *Erststimme* und *Zweitstimme* zum Irrglauben, die eine Stimme sei erstrangig und die andere zweitrangig. Wir ziehen Begriffe vor, die dieser Fehlauflassung entgegenwirken. Der Text in Drucksache 14/3978 legt nahe, von *Wahlkreis-Stimme* (Erststimme) und *Landeslisten-Stimme* (Zweitstimme) zu sprechen.⁶

DRS. 14/3978, SEITE 17, NUMMER 17, §26 VERBESSERUNGSVORSCHLAG

(1) *Der Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Er gibt seine Stimmen geheim ab.*

(1) *Der Wähler hat eine Wahlkreis-Stimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Landeslisten-Stimme für die Wahl einer Landesliste. Er gibt seine Stimmen geheim ab.*

Im geltenden Gesetz stellt §26(4) Wählern mit körperlicher Beeinträchtigung und Blinden oder Sehbehinderten frei, Hilfspersonen oder Hilfsmittel in Anspruch zu nehmen. Im Gesetzentwurf ist dieses Angebot ersatzlos gestrichen; die Streichung wird auf Seite 34 der Drucksache 14/3978 nicht kommentiert und ist für uns nicht nachvollziehbar.

⁶ In Hessen, Rheinland-Pfalz und Thüringen wird das Begriffspaar *Wahlkreisstimme* und *Landesstimme* benutzt, in Sachsen *Direktstimme* und *Listenstimme* und in Sachsen-Anhalt *Personenstimme* und *Parteienstimme*.

2.III. Paragraph 33(2) [Zuteilungsberechtigung]

In §33 wird die eigentliche Verhältnisrechnung geregelt. Zunächst legt Absatz 2 fest, welche Landeslisten-Stimmen in die Rechnung eingehen. Wichtigster Hinderungsgrund ist die Fünfprozenthürde. Der Entwurf betont die Sicht der Parteien: *Diese Parteien bleiben bei der Sitzverteilung unberücksichtigt.* Dagegen geben wir der Wählersicht den Vorrang und führen für die Wählerstimmen das Attribut der *Zuteilungsberechtigung* ein.⁷ Ein zweiter Hinderungsgrund ist der Doppelerfolgsausschluss. Wenn die Wahlkreis-Stimme einem Bewerber zum Sieg verhilft, dessen Sitz nicht dem Verhältnisausgleich unterworfen wird, so hat der Wähler sein Pulver erfolgreich verschossen und die zugehörige Landeslisten-Stimme verliert die Zuteilungsberechtigung.⁸

DRS. 14/3978, SEITE 21, NUMMER 23, §33 VERBESSERUNGSVORSCHLAG

(2) *Der Landeswahlausschuss zählt zunächst die für jede Landesliste abgegebenen Stimmen zusammen. Er stellt dann fest, welche Parteien weniger als 5 vom Hundert der Gesamtzahl der Zweitstimmen erhalten haben. Diese Parteien bleiben bei der Sitzverteilung unberücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden ferner die Zweitstimmen derjenigen Wähler, die ihre Erststimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber oder Ersatzbewerber, der von einer Partei, für die keine Landesliste zugelassen ist, vorgeschlagen wurde, oder für einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber oder Ersatzbewerber oder Ersatzbewerber abgegeben haben. Durch Abzug der Stimmen nach den Sätzen 2 bis 4 von der Gesamtzahl der Stimmen wird die bereinigte Gesamtzahl der Zweitstimmen ermittelt, die der Sitzverteilung zugrunde gelegt wird.*

(2) *Der Landeswahlausschuss zählt die gültigen Landeslisten-Stimmen für jede Landesliste zusammen und stellt ihre Zuteilungsberechtigung fest. Eine Landeslisten-Stimme ist zuteilungsberechtigt, wenn sie für eine Partei abgegeben wurde, die mindestens fünf Prozent der gültigen Landeslisten-Stimmen erhalten hat, und wenn mit der zugehörigen Wahlkreis-Stimme nicht ein Wahlkreissieger gewählt wurde, der Einzelbewerber ist oder Bewerber einer Wählergruppe oder Partei, die keine Landesliste aufgestellt oder deren Landesliste weniger als fünf Prozent der gültigen Landeslisten-Stimmen erhalten hat. Die zuteilungsberechtigten Landeslisten-Stimmen werden der Verhältnisrechnung zugrunde gelegt.*

⁷ Friedrich Pukelsheim: Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen zwischen Anspruch und Wirklichkeit. *Die Öffentliche Verwaltung* 57 (2004) 405–413 [Seite 406].

⁸ Der Doppelerfolg bei Wahlkreissiegern, deren Partei eine Landesliste aufgestellt hat, die aber dann an der Fünfprozenthürde gescheitert ist, wird in Drucksache 14/719 bedacht und in 14/3978 vergessen.

2.IV. Paragraph 33(3) [Ausgangssitzzahl]

Absatz 3 bestimmt die Zahl der Sitze, die in die Verhältnisrechnung eingehen. Im wesentlichen ist das die vorgegebene Landtagsgröße. Auszunehmen sind solche Sitze, die auf Grund der Persönlichkeitswahlkomponente an der Verhältnisrechnung vorbei laufen.⁹

DRS. 14/3978, SEITE 21, NUMMER 23, §33 VERBESSERUNGSVORSCHLAG

(3) *Durch Abzug der Zahl der in den Wahlkreisen erfolgreichen Bewerber oder Ersatzbewerber von Parteien, die gemäß Absatz 2 am Verhältnisausgleich nicht teilnehmen, sowie der Zahl der in den Wahlkreisen erfolgreichen Bewerber oder Ersatzbewerber von Wählergruppen oder der in den Wahlkreisen erfolgreichen Einzelbewerber oder Ersatzbewerber von der Sitzzahl gemäß §14 Abs. 2 Satz 2 wird die Ausgangszahl für die Sitzverteilung ermittelt.*

(3) *Die Ausgangssitzzahl für die Verhältnisrechnung ist die Landtagsgröße aus §14(2), vermindert um die Zahl der Wahlkreissitze von Einzelbewerbern oder von Bewerbern von Wählergruppen oder Parteien, die keine Landesliste aufgestellt oder deren Landesliste weniger als fünf Prozent der gültigen Landeslisten-Stimmen erhalten haben.*

2.V. Paragraph 33(4+5) [Divisorverfahren mit Standardrundung]

Die Entwurfsabsätze 4 und 5 widmen sich dem Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers). Wir finden es besser, die einzelnen Schritte in die vier Absätze 4–7 zu gliedern. Unser Absatz 4 beschreibt die eigentliche Divisorrechnung. Sie folgt ganz einfach dem Motto: *Teile und runde!*¹⁰ Gemäß Absatz 5 wird dann die Landtagsgröße solange erhöht, bis alle Wahlkreissieger im Verhältnisausgleich Platz finden. Absatz 6 regelt das Vorgehen bei Patts (Gleichständen, Vielfachheiten). Bei Landtagswahlen sind Patts noch nie aufgetreten, aber für die rechtsphilosophische Theorie ist ihre Handhabung vermutlich unabdingbar. Absatz 7 fällt in dieselbe Kategorie theoretisch zentraler und praktisch marginaler Themen. Er enthält eine Mehrheitsklausel, um einer Partei mit einer absoluten Mehrheit zuteilungsberechtigter Landeslisten-Stimmen auch eine absolute Mehrheit der Sitze zu garantieren.

⁹ Dieser Ausnahmefall ist allerdings bei den vergangenen vierzehn Landtagswahlen nie aufgetreten.

¹⁰ Das freie Computerprogramm BAZI [www.uni-augsburg.de/bazi/] kann benutzt werden, einen geeigneten Divisor zu bestimmen.

DRS. 14/3978, SEITE 22, NUMMER 23, §33 VERBESSERUNGSVORSCHLAG

(4) Die am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien erhalten nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung von der Ausgangszahl so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf ihre Landesliste entfallenen Zahl der Zweitstimmen zur bereinigten Gesamtzahl der Zweitstimmen zustehen (erste Zuteilungszahl). Jede Partei erhält so viele Sitze, wie sich nach Teilung ihrer Zweitstimmen durch Zuteilungsdivisor und anschließender Rundung ergeben. Der Zuteilungsdivisor ist so zu bestimmen, dass insgesamt so viele Sitze wie nach der Ausgangszahl auf die Landeslisten entfallen. Bei der Rundung sind Zahlenbruchteile unter 0,5 auf die darunter liegende Zahl abzurunden und Zahlenbruchteile ab 0,5 auf die darüber liegende Zahl aufzurunden. Kommt es bei Berücksichtigung von bis zu vier Stellen nach dem Komma zu Rundungsmöglichkeiten mit gleichen Zahlenbruchteilen, entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los, sofern nur ein Sitz zugeteilt werden kann. Zur Ermittlung des Zuteilungsdivisors ist die bereinigte Gesamtzahl der Zweitstimmen durch die Ausgangszahl zu teilen. Falls nach dem sich so ergebenden Divisor bei Rundung insgesamt weniger Sitze als nach der Ausgangszahl vergeben würden, ist der Divisor auf den nächstfolgenden Divisor, der bei Rundung die Ausgangszahl ergibt, herunterzusetzen; würden insgesamt mehr Sitze als nach der Ausgangszahl vergeben, ist der Divisor auf den nächstfolgenden Divisor, der bei Rundung die Ausgangszahl ergibt, heraufzusetzen.

(4) Zur Berechnung der Sitzzuteilung werden die Landeslisten-Stimmen der Parteien durch einen gemeinsamen Divisor geteilt und die Ergebnisse zur nächsten ganzen Zahl gerundet; der Divisor wird so bestimmt, dass die Ausgangssitzzahl aus Absatz 3 ausgeschöpft wird.

[Pattauflösung: siehe unten Absatz 6.]

DRS. 14/3978, SEITE 22, NUMMER 23, §33
 (5) *Haben Parteien mehr Sitze in den Wahlkreisen errungen, als ihnen nach Absatz 4 zustehen, wird die Ausgangszahl um so viele Sitze erhöht, wie notwendig sind, um auch unter Berücksichtigung der erzielten Mehrsitze eine Sitzverteilung nach dem Verhältnis der Zahl der Zweitstimmen gemäß dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Absatz 4 zu erreichen. Dazu wird die Zahl der in den Wahlkreisen errungenen Sitze der Partei, die das günstigste Verhältnis dieser Sitzzahl zur ersten Zuteilungszahl erreicht hat, mit der bereinigten Gesamtzahl der Zweitstimmen nach Absatz 2 multipliziert und durch die Zahl der Zweitstimmen dieser Partei dividiert. Die zweite Ausgangszahl für die Sitzverteilung ist mit einer Stelle hinter dem Komma zu berechnen und auf eine ganze Zahl nach Absatz 4 Satz 4 auf- oder abzurunden. Ist durch die erhöhte Ausgangszahl die Gesamtzahl der Sitze eine gerade Zahl, so wird diese Ausgangszahl um eins erhöht.*

[Pattauflösung: siehe oben in Absatz 4.]

[Mehrheitsklausel: bisher nicht im LWahlG. Unser nebenstehender Vorschlag orientiert sich an §6(3) BWahlG und ist angepasst an das Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers).]

VERBESSERUNGSVORSCHLAG

(5) *Bleibt die Sitzzahl einer Partei unter der Zahl ihrer Wahlkreissieger, wird die Landtagsgröße erhöht, bis die erneute Sitzzuteilung für jede Partei eine Sitzzahl ergibt, die die Zahl ihrer Wahlkreissieger erreicht oder übertrifft.*

(6) *Genügen mehrere Sitzzuteilungen dieser Rechenvorschrift, wird die Landtagsgröße erhöht, bis die erneute Sitzzuteilung eindeutig wird.*

(7) *Bekommt eine Partei mit mehr als der Hälfte der zuteilungsberechtigten Landeslisten-Stimmen nicht mehr als die Hälfte der Landtagssitze zugeteilt, wird die Landtagsgröße erhöht, bis die erneute Sitzzuteilung der Mehrheitspartei eine absolute Sitzmehrheit zuweist.*

Die Rechnung aus Absatz 4 ist denkbar einfach, wie die Anwendung auf das Wahlergebnis für die laufende 14. Wahlperiode (WP) zeigt. Dabei behandeln wir die vormaligen Einzelstimmen wie zukünftige Landeslisten-Stimmen. Jede Zahl zwischen 42 783.1 und 43 233.9 kann als Divisor dienen, in diesem Bereich ist 43 000 ein ansprechender Wert. Er besagt, dass auf je 43 000 Wählerstimmen rund ein Landtagsitz entfällt.

	CDU	SPD	Grüne	FDP	Summe	Divisor
Stimmen	3 696 506	3 058 988	509 293	508 266	7 773 053	
<i>Teilungsergebnis</i>	<i>85.97</i>	<i>71.14</i>	<i>11.84</i>	<i>11.82</i>		43 000
Sitze	86	71	12	12	181	

Die Teilungsergebnisse ($3\,696\,506/43\,000 = 85.97$ usw.) lassen sich leicht mit Papier und Bleistift nachrechnen und werden deshalb fortan weggelassen. Da die CDU mehr Wahlkreissieger stellt (89), als ihr die Ausgangsrechnung an Sitzen zuteilt (86), greift Absatz 5.¹¹ Die Landtagsgröße wird erhöht, bis die Sitzzahl der CDU ausreicht.

14. WP (128 Wkr.)	CDU	SPD	Grüne	FDP	Summe	Divisor
Stimmen	3 696 506	3 058 988	509 293	508 266	7 773 053	
Sitze+Überhang	86+3	71	12	12	181+3	43 000
	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	
Sitze+Überhang	88+1	73	12	12	185+1	42 000
Sitze	89	73	12	12	186	41 700
Sitze (22. Mai 2005)	89	74	12	12	187	41 500

Mit der Erhöhungsstrategie aus Absatz 5 scheint es, als könnte der Landtag dabei am Ende aus allen Nähten platzen. Der Schein trügt. Unser Vorschlag hätte für den Verhältnisausgleich in allen Wahlperioden 1985–2005 weniger Sitze benötigt als die Regelung in §33(4) des geltenden Gesetzes und in §33(5) der Drucksache 14/3978.¹²

Die Strategie, bei nicht zufriedenstellendem Zuteilungsergebnis die Landtagsgröße zu erhöhen, strahlt eine problemangemessene Gelassenheit aus. Eine einzelne, feste Landtagsgröße bietet eben zu wenig Anpassungsgrade, um alle beliebigen Wahlergebnisse makellos abzubilden. Es steigert den inneren Zusammenhalt des Systems, die Erhöhungsstrategie auch in den Absätzen 6 [Pattauflösung] und 7 [Mehrheitsklausel] anzuwenden. Da außer der Landtagsgröße alle anderen Komponenten des Zuteilungsverfahrens gleich bleiben, stehen diesem Vorgehen unseres Erachtens keine verfassungsrechtlichen Einwände entgegen.

¹¹ Die CDU bekommt mindestens 89 Sitze, wenn der Divisor kleiner wird als $3\,696\,506/88.5 = 41\,768.4$.

¹² Siehe Anhang B.—Gesetz und Entwurf bestehen auf ungeraden Landtagsgrößen; selbst dann führen sie 1995 und 1990 zu einem vermeidbaren Überausgleich. Wir sehen keinen Grund, ungerade Landtagsgrößen zu erzwingen, schließlich ist die knappste Mehrheit bei gerader Landtagsgröße (wie 91 : 89 bei 180) doppelt so komfortabel wie bei ungerader Landtagsgröße (wie 91 : 90 bei 181).

Wenn wie bisher nur ungerade Landtagsgrößen gewünscht werden, müsste ihre Erhöhung in Zweierschritten erfolgen. Wir würden es dann vorziehen, Pattauflösung und Mehrheitsklausel alternativ so zu normieren, dass die Landtagsgröße beibehalten wird:

(5A) *Bleibt die Sitzzahl einer Partei unter der Zahl ihrer Wahlkreissieger, wird die Landtagsgröße in Zweierschritten erhöht, bis die erneute Sitzzuteilung für jede Partei eine Sitzzahl ergibt, die die Zahl ihrer Wahlkreissieger erreicht oder übertrifft.*

(6A) *Genügen mehrere Sitzzuteilungen dieser Rechenvorschrift, entscheidet unter diesen das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.*

(7A) *Bekommt eine Partei mit mehr als der Hälfte der zuteilungsberechtigten Landeslisten-Stimmen nicht mehr als die Hälfte der Landtagssitze zugeteilt, wird ihr statt dessen die kleinstmögliche absolute Sitzmehrheit zugewiesen; die übrigen Sitze werden den übrigen Parteien gemäß der Berechnungsvorschrift aus Absatz 4 neu zugeteilt.¹³*

Das neue Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers) liefert bei allen Landtagswahlen dieselben Sitzzuteilungen wie das alte Quotenverfahren mit Ausgleich nach größten Resten (Hare/Niemeyer). Letzteres krankt unter unlogischen Rücksprüngen, weshalb es für die von uns favorisierte Erhöhungsstrategie ungeeignet ist.¹⁴

Unsere Verbesserungsvorschläge schweigen darüber, wie ein passender Divisor gefunden wird. Drei Rechenwege sind bekannt. Beim ersten werden die Stimmzahlen durch die Teiler 0,5, 1,5, 2,5, usw. dividiert und die Sitze werden fortlaufend nach absteigenden *Höchstzahlen* vergeben. Beim zweiten Rechenweg werden statt der Höchstzahlen deren Kehrwerte betrachtet und die Sitze werden fortlaufend nach diesen aufsteigenden *Rangmaßzahlen* zugeteilt.¹⁵

Der dritte Rechenweg ist der schnellste. Startdivisor ist die durchschnittliche Stimmzahl pro Sitz, das ist der Quotient aus Gesamtstimmzahl und Landtagsgröße. Die Stimmzahlen der Parteien werden durch den Startdivisor geteilt und dann standardmäßig—das heißt zur nächstgelegenen ganzen Zahl—gerundet. Hinterlässt also die Teilung einen Bruchteilrest kleiner als ein Halbes, wird zur darunter liegenden ganzen Zahl abgerundet. Ist die Bruchzahl größer als ein Halbes, wird zur ganzen Zahl darüber aufgerundet. Sollte der Rest genau gleich einem Halben sein, liegen die beiden benachbarten ganzen Zahlen gleich nah und man darf auf- oder abrunden.

Schöpfen die so berechneten Sitzzahlen die Landtagsgröße aus, stellen sie das Endergebnis dar. Dies wird auf grob zwei Drittel aller Anwendungsfälle zutreffen. Beim restlichen Drittel wird die Landtagsgröße um einen Sitz verfehlt.¹⁶ Kommt ausgangs ein Sitz zu wenig heraus, wird der Divisor so verkleinert, dass noch ein Sitz vergeben wird und die Zielsitzzahl ausgeschöpft ist. Ist ausgangs ein Sitz zu viel verteilt, wird der Divisor entsprechend vergrößert. Wie gerechnet wird, um das Zuteilungsergebnis zu bestimmen, ist unseres Erachtens kein Thema für die gesetzliche Normierung, sondern für den Vollzug. Anhang A enthält Formulierungsvorschläge für Vollzugshinweise, die in die Landeswahlordnung Eingang finden könnten.

¹³ Friedrich Pukelsheim/Sebastian Maier: Eine schonende Mehrheitsklausel für die Zuteilung von Ausschusssitzen. *Zeitschrift für Parlamentsfragen* 36 (2005) 763–772.

¹⁴ Peter Schindler: *Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages 1949 bis 1999*. Gesamtausgabe in drei Bänden und auf CD. Eine Veröffentlichung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages. Baden-Baden, 1999 [Band II, Seite 2084].

¹⁵ Schindler: *Datenhandbuch*, Fußnote 14 [Band II, Seite 2085].

¹⁶ Bei mehr als vier Parteien kann das Zwischenergebnis auch um mehr als einen Sitz daneben liegen.

3. Verträglichkeit mit den Wahlgrundsätzen der Landesverfassung

Artikel 31 Absatz 1 der nordrhein-westfälischen Landesverfassung besagt: *Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl gewählt.* Für die Beurteilung der Verfahren zur Umrechnung von Stimmen in Sitze ist der zweite Grundsatz ausschlaggebend, die gleiche Wahl. Das Bundesverfassungsgericht bezieht den Gleichheitsgrundsatz vorrangig auf die Wähler und präzisiert die abstrakte Wahlgleichheit zur konkreten *Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen*: "...; alle Wähler sollen mit der Stimme, die sie abgeben, den gleichen Einfluss auf das Wahlergebnis haben."¹⁷ Weder das Bundesverfassungsgericht noch die Landesverfassungsgerichtshöfe engen ihre Auslegungen soweit ein, dass am Schluss nur ein einziges Verrechnungsverfahren übrig bleibt. Bei der Ausgestaltung des Wahlsystems hat der Gesetzgeber eine erhebliche Gestaltungsfreiheit.

3.1. Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen

Mit dem Wechsel zum Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers) entscheidet sich der nordrhein-westfälische Landtag für ein Verfahren, das dem Ziel der Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen so nahe kommt, wie das überhaupt nur möglich ist. Diese Nähe lässt sich sogar mit Zahlen dingfest machen.

Ein zahlenmäßiger Ausdruck für das, was die Verfassungsgerichte den Erfolgswert einer Wählerstimme nennen, ergibt sich wie folgt. Bei der Landtagswahl 2005 wurden 3 696 506 Stimmen für die CDU abgegeben, sie führten zu einem Erfolg von 89 Sitzen. Wenn alle Stimmen am Erfolg in gleicher Weise teilhaben, entfällt auf eine einzelne Stimme der Erfolgsbruchteil $\frac{89}{3\,696\,506}$, was der Quotient aus *Sitzzahl* und *Stimmenzahl* ist. Hier fehlt aber noch der Bezug auf die Landtagsgröße und die Gesamtstimmenzahl. Denn ob die 89 Sitze einen großen oder kleinen Erfolg bedeuten, wird erst im Licht der Landtagsgröße 187 sichtbar. Ebenso ist das Gewicht von 3 696 506 Wählerstimmen nur zu ermessen, wenn man die Gesamtstimmenzahl 7 773 053 mit bedenkt. Als den *Erfolgswert einer für die CDU abgegebenen Wählerstimme* nehmen wir daher den Quotienten aus *Sitzanteil* und *Stimmenanteil*. So ergibt sich der Erfolgswert einer CDU-Wählerstimme zu 100.08 Prozent, einer SPD-Wählerstimme zu 100.56 Prozent, einer Grünen-Wählerstimme zu 97.94 Prozent und einer FDP-Wählerstimme zu 98.14 Prozent.¹⁸

¹⁷ BVerfGE 1 (1952) 208–263 [Seite 246].

¹⁸ CDU-Wählerstimme: $\frac{89/187}{3\,696\,506/7\,773\,053} = 1.0008$; SPD-Wählerstimme: $\frac{74/187}{3\,058\,988/7\,773\,053} = 1.0056$;
Grünen-Wählerstimme: $\frac{12/187}{509\,293/7\,773\,053} = 0.9794$; FDP-Wählerstimme: $\frac{12/187}{508\,266/7\,773\,053} = 0.9814$.

Die Theorie fragt: Sind diese Erfolgswerte alle gleich? Offensichtlich nicht, sonst käme jeder Wählerstimme ein exakt hundertprozentiger Erfolg zu. Das ist unmöglich, denn es gibt nur ganze Abgeordnete und keine Bruchteile von Abgeordneten. Die Praxis fragt bescheidener: Sind diese Erfolgswerte so wenig ungleich wie möglich? Die Antwort hängt davon ab, wie man die Ungleichheiten bewertet. Zwei Zugänge seien hier dargestellt.¹⁹

Für einen Vergleich von Erfolgswerten braucht es mindestens zwei Beteiligte. So unterscheiden sich etwa der Erfolgswert eines SPD-Wählers und der eines Grünen-Wählers um $100.56 - 97.94 = 2.62$ Prozentpunkte. Man könnte versuchen, durch den Transfer eines Sitzes von der SPD zu den Grünen diesen Unterschied zu verkleinern. Der Versuch scheitert, nach dem Sitztransfer hat sich der Erfolgswertunterschied mit $106.10 - 99.20 = 6.90$ Prozentpunkten mehr als verdoppelt.²⁰ Allgemeiner können die Wähler von zwei beliebigen Parteien versuchen, durch einen Sitztransfer die Erfolgswerte einander anzunähern: CDU und SPD, CDU und Grüne, CDU und FDP, SPD und Grüne (siehe oben), SPD und FDP, schließlich Grüne und FDP. Alle diese Versuche sind zum Scheitern verurteilt. Das Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers) ergibt *immer* eine Sitzzuteilung, bei der alle paarweisen Erfolgswertunterschiede durch einen Sitztransfer nur vergrößert und nicht verkleinert werden. In diesem ersten Sinn macht das Verfahren die Erfolgswerte zwischen je zwei Wählerstimmen so wenig ungleich wie möglich.²¹

Beim zweiten Zugang wird eine einzige Kennzahl erzeugt, die ein Gesamtmaß für die Ungleichheit darstellt, die dem Zuteilungsergebnis innewohnt. Die Abweichung von einem vollen, hundertprozentigen Erfolg beträgt für eine CDU-Wählerstimme $100.08 - 100 = 0.08$, für eine SPD-Wählerstimme $100.56 - 100 = 0.56$, für eine Grünen-Wählerstimme $97.94 - 100 = -2.06$ und für eine FDP-Wählerstimme $98.14 - 100 = -1.86$. Um die gesamte Wählerschaft zu erfassen und um größere Abweichungen stärker zu gewichten als kleinere, betrachtet man die Summe der Abweichungsquadrate: $3\,696\,506 \cdot (0.08)^2 + 3\,058\,988 \cdot (0.56)^2 + 509\,293 \cdot (-2.06)^2 + 508\,266 \cdot (-1.86)^2 = 4\,902\,589.1036$. Es gibt kein Verrechnungsverfahren, bei dem diese Kennzahl geringer ausfällt als beim Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers). Auch in diesem zweiten Sinn ist es gerade dieses Verfahren, das die wenigste Ungleichheit mit sich bringt.²²

¹⁹ Friedrich Pukelsheim: Mandatzuteilungen bei Verhältniswahlen—Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen. *Allgemeines Statistisches Archiv* 84 (2000) 447–459.

²⁰ Grünen-Wählerstimme: $\frac{13/187}{509\,293/7\,773\,053} = 1.0610$; SPD-Wählerstimme: $\frac{73/187}{3\,058\,988/7\,773\,053} = 0.9920$.

²¹ Ladislaus von Bortkiewicz: Ergebnisse verschiedener Verteilungssysteme bei der Verhältniswahl. *Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung* 6 (1919) 592–613 [Seite 608].

²² André Sainte-Laguë: La représentation proportionnelle et la méthode des moindres carrés. *Annales scientifiques de l'École normale supérieure, Troisième série* 27 (1910) 529–542 [Seite 532].

Die Tatsache, dass das Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers) so hervorragend mit dem Grundsatz der Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen harmonisiert, macht es zu einem Juwel. Dass es dabei den Vorstellungen der Verfassungsgerichtsbarkeit entgegenkommt, festigt das Zusammenwirken von Legislative und Jurisdiktion. Noch wichtiger erscheint uns, dass das Verfahren den Gleichheitsanspruch des demokratischen Souveräns, der Wählerinnen und der Wähler, in bestmöglicher Weise verwirklicht. Damit wird auch die Legitimationskraft für die Mandatsträger gestärkt. Alle Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft können parteiübergreifend mit den besten Argumenten für dieses System bei den Wählerinnen und Wählern werben.

3.II. Idealansprüche der Parteien

Im modernen Parteienstaat muss ein Stimmenverrechnungsverfahren über alle demokratische Verankerung hinaus auch die politischen Parteien als staatstragende Institutionen, als die sie sich verstehen, mit erkennbarem Gleichheitsgehalt behandeln. Auch unter diesem Gesichtspunkt steht das neue Verfahren bestens da. Die Idealansprüche, die sich die Parteien 2005 ausrechnen konnten, betragen für die CDU 88.93 Sitzbruchteile, für die SPD 73.59, für die Grünen 12.22, für die FDP 12.20.²³

Beim Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers) erweisen sich die Unterschiede zwischen realen Sitzzahlen und idealen Ansprüchen als so gering, dass kein Sitztransfer zwischen zwei Parteien beide Betroffene gleichzeitig besser stellen kann. Die Unterschiede ergeben sich für die CDU zu $89 - 88.93 = 0.07$, für die SPD zu $74 - 73.59 = 0.41$, für die Grünen $12.22 - 12 = 0.22$, für die FDP $12.20 - 12 = 0.20$. Wenn durch einen Sitztransfer zwischen zwei Parteien die Unterschiede für beide gleichzeitig kleiner gemacht werden könnten, müsste die Zuteilung als angreifbar und instabil gelten. Die Sitzzuteilungen des Divisorverfahrens mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers) sind dagegen gefeit.²⁴

Die mächtigste Stabilitätseigenschaft ist die der *Kohärenz*, des Zusammenhangs zwischen dem Ganzen und seinen Teilen. Wenn zwei Parteien um einen Sitz zu streiten beginnen, ist aus der ganzen Sitzzuteilung nur gerade das Teilergebnis berührt, das die beiden Streithähne betrifft. Das Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë/

²³ CDU-Idealanspruch: $\frac{3\,696\,506}{7\,773\,053} \cdot 187 = 88.93$; SPD-Idealanspruch: $\frac{3\,058\,988}{7\,773\,053} \cdot 187 = 73.59$;

Grünen-Idealanspruch: $\frac{509\,293}{7\,773\,053} \cdot 187 = 12.22$; FDP-Idealanspruch: $\frac{508\,266}{7\,773\,053} \cdot 187 = 12.20$.

²⁴ Michel Balinski/Peyton Young: *Fair Representation—Meeting the Ideal of One Man, One Vote*. New Haven CT, 1982. Second Edition: Washington DC, 2001 [Seite 132].

Schepers) ist das einzige Verrechnungsverfahren, bei dem keine von zwei beliebigen Streitparteien einen rechnerischen Anlass findet, der anderen einen Sitz wegzunehmen. Immer bekommen beide gerade so viele Sitze, wie ihre gerundeten Idealansprüche ausmachen, würden sie das umstrittene gemeinsame Sitzkontingent neu unter sich aufteilen.²⁵

3.III. Fünfprozenthürde

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat 1999 über die Fünfprozenthürde im Kommunalwahlgesetz geurteilt.²⁶ Der Grundsatz der gleichen Wahl sei wegen des Zusammenhangs mit dem egalitären demokratischen Prinzip im Sinne einer strengen und formalen Gleichheit zu verstehen. Differenzierungen würden stets eines zwingenden Grundes bedürfen. Bei einer Senkung des aktiven Wahlrechts auf 16 Jahre erschwere die unverminderte Beibehaltung der Fünfprozenthürde der neu hinzutretenden Wählergruppe, eine ihren besonderen Interessen gemäße Vertretung in den Landtag zu wählen. Dies böte Anlass, die weitere Erforderlichkeit der Fünfprozenthürde zu überdenken.

Dass der Gesetzgeber die erforderlichen Überprüfungen angestellt hat, geht aus den Drucksachen 14/719 und 14/3978 nicht hervor. Was die Effizienz der Arbeit des Landtags betrifft, gibt seine Geschäftsordnung Hinweise.²⁷ Gemäß §65 und §85 braucht es mindestens sieben Mitglieder des Landtags, um Gesetzentwürfe oder Große Anfragen in den Landtag einzubringen. Die Gewährung wesentlicher parlamentarischer Rechte an eine Minderheit von $7/187 = 3.7$ Prozent der Landtagsmitglieder deutet an, dass die Geschäftsordnung solche Minderheiten toleriert. Die vom Gesetzgeber anzustellenden Überprüfungen sollten erkennen lassen, warum das Landeswahlgesetz mit der Fünfprozenthürde die Messlatte höher legt. Eine Dreiprozenthürde wäre rein zahlenmäßig leichter nachzuvollziehen und würde das Landeswahlgesetz vermittelnd einordnen zwischen dem Kommunalwahlgesetz einerseits und dem Bundeswahlgesetz andererseits.

²⁵ Michel Balinski/Friedrich Pukelsheim: Die Mathematik der doppelten Gerechtigkeit. *Spektrum der Wissenschaft*, April 2007, 76-80 [Seite 79].

²⁶ Urteil vom 6. Juli 1999 (VerfGH 14/98 und 15/98) [Randnummern 66 und 71].

www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vgh_nrw/j1999/VerfGH_14_98_VerfGH_15_98urteil19990706.html

²⁷ Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen, Stand 15. März 2006.

Anhang A.

**Die Divisormethode mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers):
Verfahrensnorm, Vollzugshinweise, Erläuterungsbeispiele**

Die Divisormethode mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers), mit der bei Verhältniswahlen Wählerstimmen umgerechnet werden in Mandate, wird in Worte gefasst und an Beispielen erläutert.

Verfahrensnorm

1. (Zuteilungsvorschrift) Zur Bestimmung der Sitzzahlen der Parteien werden ihre Stimmenzahlen durch einen gemeinsamen Divisor geteilt und dann zur nächsten ganzen Zahl gerundet; der Divisor wird so bestimmt, dass die Hausgröße ausgeschöpft wird.
2. (Pattauflösung) Genügen mehrere Sitzzuteilungen der Zuteilungsvorschrift in Absatz 1, wird die Hausgröße erhöht, bis die erneute Sitzzuteilung eindeutig wird.
3. (Mehrheitsklausel) Verfehlt eine Partei mit absoluter Stimmenmehrheit gemäß der Zuteilungsvorschrift in Absatz 1 eine absolute Sitzmehrheit, wird die Hausgröße erhöht, bis die erneute Sitzzuteilung der Mehrheitspartei eine absolute Sitzmehrheit zuweist.

Alternativen für Absätze 2 und 3 zur Wahrung der vorgegebenen Hausgröße:

2A. (Pattauflösung) Genügen mehrere Sitzzuteilungen der Zuteilungsvorschrift in Absatz 1, entscheidet unter diesen das Los.

3A. (Mehrheitsklausel) Verfehlt eine Partei mit absoluter Stimmenmehrheit gemäß der Zuteilungsvorschrift in Absatz 1 eine absolute Sitzmehrheit, wird ihr statt dessen die kleinstmögliche absolute Sitzmehrheit zugewiesen; die übrigen Sitze werden den übrigen Parteien gemäß der Zuteilungsvorschrift in Absatz 1 neu zugeteilt.

Vollzugshinweise. Ein passender Divisor für die Sitzzuteilung kann bestimmt werden wie folgt.

- a. Die Parteistimmenzahlen werden durch die Gesamtstimmenzahl geteilt, mit der Hausgröße vervielfacht und dann zur nächsten ganzen Zahl gerundet; das Ergebnis heißt Startzuteilung. Wenn die Startzuteilung in der Summe die Hausgröße ausschöpft, dann ist sie die endgültige Sitzzuteilung.
- b. Wenn die Startzuteilung in der Summe unter der Hausgröße bleibt, dann bekommt eine solche Partei einen Sitz mehr, deren Quotient aus Stimmenzahl und der um ein Halbes vermehrten Sitzzahl am größten ausfällt. Dieser Zwischenschritt wird wiederholt, bis die endgültige, die Hausgröße ausschöpfende Sitzzuteilung erreicht ist.
- c. Wenn die Startzuteilung in der Summe die Hausgröße übertrifft, dann bekommt eine solche Partei einen Sitz weniger, deren Quotient aus Stimmenzahl und der um ein Halbes verminderten Sitzzahl am kleinsten ausfällt. Dieser Zwischenschritt wird wiederholt, bis die endgültige, die Hausgröße ausschöpfende Sitzzuteilung erreicht ist.
- d. Ist eine endgültige Sitzzuteilung erreicht, kann als Divisor jede Zahl dienen, die größer ist als alle Quotienten aus Stimmenzahl und der um ein Halbes vermehrten Sitzzahl der Parteien und die kleiner ist als alle Quotienten aus Stimmenzahl und der um ein Halbes verminderten Sitzzahl der Parteien.
- e. Ergibt die Teilung von Parteistimmenzahl durch den Divisor einen Quotienten mit Bruchzahl genau gleich einem Halben, kann gemäß der Zuteilungsvorschrift in Absatz 1 zur nächsten ganzen Zahl entweder auf- oder abgerundet werden. Alle so ermöglichten Sitzzuteilungen sind aufzulisten.

Erläuterungsbeispiele

Partei	Zweitstimmen	Startzuteilung	Sitze
SPD	16 194 665	213	213
CDU	13 136 740	173	173
FDP	4 648 144	61	61
Linke	4 118 194	54	54
B90/Grüne	3 838 329	51	51
CSU	3 494 309	46	46
Summe	45 430 381	598	598
Divisor[intervall]		[75 853.3; 76 006.5]	76 000

Beispiel 1a: Die Startzuteilung ist die endgültige Sitzzuteilung (Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005, Hausgröße 598): Zur Bestimmung des Divisorintervalls siehe Beispiel 1d. Auf je 76 000 Stimmen entfällt rund ein Sitz.

Partei	Zweitstimmen	Startzuteilung	Zwischenschritt	Sitze
SPD	12 813 8186	202	202	202
CDU	12 387 3562	195	195	195
CSU	3 136 1506	49*	50	50
FDP	3 096 0739	49	49	49
Summe	31 433 4993	495	496	496
Divisor[intervall]		[*63 363.8; 63 589.0]	[63 363.5; 63 363.7]	63 363.6

Beispiel 1b: Die Startzuteilung bleibt unter der Hausgröße (Wahl zum 5. Deutschen Bundestag am 19. September 1965, Hausgröße 496): Bei Verkleinerung des Divisors unter 63 363.8 gewinnt als erstes die CSU einen Sitz hinzu. Auf je 63 363.6 Stimmenbruchteile entfällt rund ein Sitz.

Landesliste	Zweitstimmen	Startzuteilung	Zwischenschritt	Zwischenschritt	Sitze
Schleswig-Holstein	162 425	2	2	2	2
Mecklenburg-Vorpommern	34 180	0	0	0	0
Hamburg	156 010	2	2	2	2
Niedersachsen	353 644	5	5	5	5
Bremen	56 632	1	1	1	1
Brandenburg	68 765	1	1	1	1
Sachsen-Anhalt	48 574	1	1	1	1
Berlin	274 008	4	4	4	4
Nordrhein-Westfalen	930 684	12	12	12	12
Sachsen	119 530	2	2	2	2
Hessen	366 032	5	5	5	5
Thüringen	61 799	1	1	1	1
Rheinland-Pfalz	190 645	3	3*	2	2
Bayern	562 483	8*	7	7	7
Baden-Württemberg	676 342	9	9	9	9
Saarland	48 602	1	1	1	1
Summe	4 110 355	57	56	55	55
Divisor[intervall]		[74 454.8; 74 997.7*]	[74 997.8; 76 258*]	[76 258; 78 288]	77 000

Beispiel 1c: Die Startzuteilung übertrifft die Hausgröße 55 (Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002, Untertzuteilung der 55 B90/Grüne-Sitze an die Landeslisten): Bei Vergrößerung des Divisors verliert erst die Landesliste von Bayern einen Sitz, dann die von Rheinland-Pfalz. Auf je 77 000 Stimmen entfällt rund ein Sitz.

Partei	Zweitstimmen / (Sitze + 0.5)	Zweitstimmen / (Sitze - 0.5)
SPD	16 194 665 / 213.5 = 75 853.3*	16 194 665 / 212.5 = 76 210.1
CDU	13 136 740 / 173.5 = 75 716.1	13 136 740 / 172.5 = 76 155.0
FDP	4 648 144 / 61.5 = 75 580.0	4 648 144 / 60.5 = 76 828.8
Linke	4 118 194 / 54.5 = 75 563.2	4 118 194 / 53.5 = 76 975.5
B90/Grüne	3 838 329 / 51.5 = 74 530.7	3 838 329 / 50.5 = 76 006.5*
CSU	3 494 309 / 46.5 = 75 146.5	3 494 309 / 45.5 = 76 798.0
	größter Wert = 75 853.3	kleinster Wert = 76 006.5

Beispiel 1d: Bestimmung des Divisorintervalls in Beispiel 1a gemäß Vollzugshinweis d. Ein ansprechender Wert im Bereich [75 853.3; 76 006.5] ist 76 000. Also entfällt auf je 76 000 Stimmen rund ein Sitz.

Partei	Stimmen	#1	#2	#3	#4	#5	#6	#I	#II	#III	#IV	Sitze
A	22 715 191	299	299	299	299	299	299	299	299	299	299	299
B	6 912 726	91	91	91	91	91	91	91	91	91	91	91
C	5 432 097	72	72	72	71	71	71	72	72	72	71	72
D	4 444 443	59	58	58	59	59	58	59	59	58	59	59
E	3 456 789	45	46	45	46	45	46	46	45	46	46	46
F	2 469 135	32	32	33	32	33	33	32	33	33	33	33
Summe	45 430 381	598	598	598	598	598	598	599	599	599	599	600
Divisor		987 654 / 13 = 75 973.384 615 384 615...										75 900

Beispiel 2: Theoretische Patt-Situation bei Hausgröße 598. Zur Pattauflösung wird die Hausgröße auf 600 erhöht; auf je 75 900 Stimmen entfällt dann rund ein Sitz. *Alternative: Bei fester Hausgröße 598 ergibt für die vier Parteien C, D, E und F die Teilung der Stimmenzahl durch den Divisor einen Quotienten mit Bruchzahl genau gleich einem Halben: $5\,432\,097 / (987\,654 / 13) = 71.5$ usw. Unter den sechs gemäß Vollzugshinweis e aufgelisteten Sitzzuteilungen #1 bis #6 entscheidet das Los.*

Partei	Stimmen	Sitze	Sitze	Sitze	alternativ
SPD	5 872	9	10	11	
CDU	2 838	5	5	5	4
Grüne	1 281	2	2	2	2
Bürger	551	1	1	1	1
PDS	462	1	1	1	1
FDP	461	1	1	1	1
Summe	11 465	19	20	21	9
Divisor		620	600	540	700

Beispiel 3: Mehrheitsklausel-Situation bei Hausgröße 19 (Wahlen der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen am 25. Mai 2003, Beirat 06 - Gröpelingen). Die SPD hat mit 5 872 von 11 465 Stimmen eine absolute Stimmenmehrheit gewonnen. Um diese in eine absolute Sitzmehrheit abzubilden, wird die Hausgröße auf 21 erhöht. *Alternative: Bei fester Hausgröße 19 erhält die SPD 10 Sitze. Die übrigen 9 Sitze werden den übrigen Parteien zugeteilt; dabei entfällt auf je 700 Stimmen rund ein Sitz.*

Dieser Text www.uni-augsburg.de/bazi/DivStd.pdf steht allgemein zur beliebigen Verfügung.

Version 18. Juli 2007

Anhang B. Auswertung der vierzehn Landtagswahlen 1947–2005

14. WP (128 Wkr.)	CDU	SPD	Grüne	FDP	Summe	Divisor
Stimmen	3 696 506	3 058 988	509 293	508 266	7 773 053	
Sitze+Überhang	86+3	71	12	12	181+3	43 000
	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	
Sitze+Überhang	88+1	73	12	12	185+1	42 000
Sitze	89	73	12	12	186	41 700
Sitze (22. Mai 2005)	89	74	12	12	187	41 500

13. WP (151 Wkr.)	SPD	CDU	FDP	Grüne	Summe	Divisor
Stimmen	3 143 179	2 712 176	721 558	518 295	7 095 208	
Sitze+Überhang	89+13	77	20	15	201+13	35 300
	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	
Sitze+Überhang	101+1	88	23	17	229+1	30 980
Sitze	102	88	23	17	230	30 800
Sitze (14. Mai 2000)	102	88	24	17	231	30 700

12. WP (151 Wkr.)	SPD	CDU	Grüne	Summe	Divisor
Stimmen	3 816 639	3 124 758	830 861	7 772 258	
Sitze+Überhang	99+9	81	21	201+9	38 700
	⋮	⋮	⋮	⋮	
Sitze+Überhang	107+1	88	23	218+1	35 600
Sitze	108	88	23	219	35 400
Sitze	108	88	24	220	35 330
Sitze (14. Mai 1995)	108	89	24	221	35 200

11. WP (151 Wkr.)	*SPD	CDU	FDP	Grüne	Summe	Divisor
Stimmen	*4 644 431	3 409 953	535 656	469 098	9 059 138	
Sitze+Überhang	103+19	76	12	10	201+19	45 000
	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	
Sitze+Überhang	121+1	89	14	12	236+1	38 400
Sitze	122	89	14	12	237	38 200
Sitze	122	90	14	12	238	38 000
Sitze (13. Mai 1990)	123	90	14	12	239	37 800

10. WP (151 Wkr.)	*SPD	CDU	FDP	Summe	Divisor
Stimmen	*4 942 346	3 463 656	565 413	8 971 415	
Sitze+Überhang	111+14	77	13	201+14	44 700
	⋮	⋮	⋮	⋮	
Sitze+Überhang	124+1	87	14	225+1	40 000
Sitze	125	87	14	226	39 600
Sitze (12. Mai 1985)	125	88	14	227	39 500

9. WP (151 Wkr.)	*SPD	CDU	Summe	Divisor
Stimmen	*4 756 103	4 240 885	8 996 988	
Sitze (11. Mai 1980)	106	95	201	44 800

8. WP (150 Wkr.)	CDU	SPD	FDP	Summe	Divisor
Stimmen	4 828 554	4 630 995	689 623	10 149 172	
Sitze (4. Mai 1975)	95	91	14	200	51 000

7. WP (150 Wkr.)	CDU	SPD	FDP	Summe	Divisor
Stimmen	4 020 186	3 996 808	478 420	8 495 414	
Sitze (14. Juni 1970)	95	94	11	200	42 400

6. WP (150 Wkr.)	SPD	CDU	FDP	Summe	Divisor
Stimmen	4 226 604	3 653 184	633 765	8 513 553	
Sitze (10. Juli 1966)	99	86	15	200	42 600

5. WP (150 Wkr.)	CDU	SPD	FDP	Summe	Divisor
Stimmen	3 752 116	3 497 179	553 426	7 802 721	
Sitze (8. Juli 1962)	96	90	14	200	39 000

4. WP (150 Wkr.)	*CDU	SPD	FDP	Summe	Divisor
Stimmen	*4 011 419	3 115 738	566 258	7 693 415	
Sitze (6. Juli 1958)	104	81	15	200	38 500

3. WP (150 Wkr.)	CDU	SPD	FDP	Zentrum	Summe	Divisor
Stimmen	2 855 988	2 387 718	793 736	278 863	6 316 305	
Sitze (27. Juni 1954)	90	76	25	9	200	31 600

2. WP (150 Wkr.)	CDU	SPD	FDP	Zentrum	KPD	Summe	Divisor
Stimmen	2 286 644	2 005 312	748 926	466 497	338 862	5 846 241	
Sitze+Üb. (18. Juni 1950)	78+15	68	26	16	12	200+15	29 300

1. WP (150 Wkr.)	CDU	SPD	KPD	Zentrum	FDP	Summe	Divisor
Stimmen	1 889 581	1 607 487	702 410	491 138	298 995	4 989 611	
Sitze+Üb. (20. April 1947)	76+16	64	28	20	12	200+16	25 000

Das Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers), angewendet auf die zuteilungsberechtigten Einzelstimmen.²⁸ Die letzten Zeilen stimmen mit der Sitzzuteilung gemäß der jeweiligen Fassung des Landeswahlgesetzes überein. Absolute Stimmenmehrheiten sind markiert mit *.

²⁸ Beckmann: *Landtagswahlssystem*, siehe Fußnote 4 [Seiten 112–116].